

08.01.2020

Kleine Anfrage 3289

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

Verstoßen alle Betreiber von Facebook-Seiten gegen geltendes Recht?

In der 76. Plenarsitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2019 hat der Minister der Justiz des Landes NRW, Peter Biesenbach, rechtliche Bewertungen von „Facebook-Fan-Pages“ (gemeint sein dürften Facebook-Seiten in Abgrenzung zu Facebook-Profilen) vorgenommen.¹

Unter anderem traf der Minister die folgenden Feststellungen:

„Der Europäische Gerichtshof hat 2018 und 2019 in zwei Entscheidungen hierzu Urteile gefällt. In 2018 hat er sich mit dem Betreiben von Facebook-Fan-Pages beschäftigt und kommt zu dem Ergebnis, dass das Betreiben einer Facebook-Fan-Page solange unzulässig ist, bis der Betreiber mit Facebook eine Vereinbarung nach Artikel 26 DSGVO über den Umgang mit den Daten geschlossen hat. Facebook schließt eine solche Vereinbarung jedoch nicht in der von der Datenschutzaufsicht anerkannten Weise. Damit sind Facebook-Fan-Pages nach der Rechtsprechung des EUGH unzulässig.“

„Für mich habe ich den Auftrag erteilt, meinen Facebook-Auftritt solange zu löschen, bis die Regeln klar sind, wann er zulässig ist.“

„Und wenn Sie alle, und wenn Herr Kutschaty und Herr Wolf großen Wert darauf legen, zu sagen, wir bleiben auch auf dem Boden der Rechtsordnung, dann kann ich Sie nur auffordern, mit mir gemeinsam auch Ihren Facebook-Auftritt zu löschen.“

Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat damit in öffentlicher Sitzung die Mitglieder des Landtags und die Öffentlichkeit darüber informiert, dass Betreiber von Facebook-Seiten, gegen geltendes Recht verstoßen würden und sich nicht auf dem Boden der Rechtsordnung bewegen. Für Letztverantwortliche im Bereich der Öffentlichkeit, ist die Feststellung des Ministers potenziell folgenschwer, da nunmehr durch den Minister der Justiz

¹ <https://www.landtag.nrw.de/home/aktuelles-presse/parlaments-tv/video.html?id=1104331> ab Zeit: 07:14:30.

Datum des Originals: 06.01.2020/Ausgegeben: 08.01.2020

die Landesregierung das Handeln zahlreicher Pressestellen von Kommunen im ganzen Land praktisch für rechtswidrig erklärt hat.

Diese Aussagen haben bei mehreren Abgeordneten zu irritierten Rückfragen aus der kommunalen Familie geführt, da zahlreiche der 396 Städte und Gemeinden eigene Facebook-Seiten betreiben. BürgermeisterInnen, für Öffentlichkeitsarbeit zuständige MitarbeiterInnen sowie für den Datenschutz zuständige MitarbeiterInnen in nordrhein-westfälischen Kommunen fragen sich, welche Handlungen nach den öffentlichen Äußerungen des Ministers der Justiz nun für sie geboten sind. Diese Verunsicherung erscheint nachvollziehbar, da Minister Biesenbach in seinen Ausführungen ausdrücklich vom „Problembereich Öffentlicher Dienst“ sprach, welchem die Kommunen eindeutig unterfallen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Verstoßen nordrhein-westfälische Kommunen, die Facebook-Seiten betreiben, gegen geltendes Recht?
2. Wann hat die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung erstmals Kenntnis von der Auffassung des Ministers der Justiz erlangt, dass das Betreiben von Facebook-Seiten gegen geltendes Recht verstoße?
3. Wann hat das Ministerium der Justiz den weiteren Ministerien sowie der Staatskanzlei sowie insbesondere den Bezirksregierungen mitgeteilt, dass das Beitreiben von Facebook-Seiten gegen geltendes Recht verstoße?
4. Hat die Landesregierung die Rechtsauffassung des Ministers der Justiz, dass Facebook-Seiten gegen geltendes Recht verstoßen, den 396 Kommunen des Landes mitgeteilt (wenn ja, wann)?
5. Wie wird die Landesregierung die 396 Kommunen bei der Behandlung der Frage unterstützen, ob die öffentlich vom Minister der Justiz zur rechtlichen Brisanz von Facebook-Seiten getroffenen Aussagen nunmehr in den jeweiligen Rathäusern ein Handeln erfordern?

Stefan Kämmerling